

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 27. October.

(Samstag.)

1810.

No. 129.

Es ist über die Gebühren für Aufnahme der Ab- und Zugänge in den Musterlisten hin und wieder einiger Anstand und Zweifel erwachsen, sodann deshalb verschiedentlich angefragt worden. An und vor sich muß nun zwar das, was in der Publication vom 15ten May vorigen Jahres, wegen der Gebühren der Aufnahme der Musterlisten selbst angefügt worden, auch hier seine Anwendung dahin finden, daß wenn gleich das in Frage stehende Geschäfte zum Theil für eine Officialarbeit anzusehen ist, doch den damit bemühten Personen einige Vergütung deshalb aus den einschlagenden Amtskassen und Gemeinds Aerariis angedeihen müsse. Dagegen aber kann nicht entgehen, daß die Aufnahme der Ab- und Zugänge mit der Aufnahme der Musterlisten selbst nicht in gleichem Verhältniß stehe, und somit die für letztere in dem obin angezogenen Publicando festgesetzte Gebühr bei der ersten nicht so geradehin Statt finden möge. Um daher auch hierunter eine sichere Norm zu erhalten, und alle Willkürlichkeit, durch welche die Communen zur Ungebühr mit Kosten beschweret werden möchten, zu entfernen, wird hierdurch verordnet, daß gleich wie bei Aufnahmen der Musterlisten die sämtliche Kosten in der Regel nicht mehr als 6 Rr. für jede Familie ausmachen dürfen, solche bei Aufnahme der Ab- und Zugänge, neben dem, was das Papier und die Abschriften ausmachen, für jede Familie, bei welcher sich Ab- und Zugänge wirklich ergeben, nicht mehr als 3 Rr. betragen, und die Gebühren unter den mit der Sache beschäftigten Personen nach billigmäßigem Verhältniß der einem jeden zu wachsenden Bemühungen vertheilt werden sollen. Sollten inzwischen ganz besondere Umstände einmal veranlassen, daß die sich hiernach ergebende Summe zu Vergütung der sämtlichen Kosten nicht anreichend seyn sollte, so tritt die in line der Publication vom 15ten May v. J. angefügte Vorschrift auch hier in der Maasse ein, daß ohne deren Beobachtung unter keinerlei Vorwand in den Gemeinds- und Amtskassen Rechnungen ein mehreres, als hierdurch festgesetzt worden, gut gethan werden soll.

Sämtlichen Polizei- und Hoheitsbeamten wird demnach aufgegeben, sich hiernach nicht nur selbst genauest zu achten, sondern auch darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift in allem nachgelebet und zu besorglicher Uebersicht der Betrag der sämtlichen in Frage begriffenen Kosten in den Rechnungen jedesmal an einem und dem nemlichen Ort vollständig und unter gewissenhafter Bemerkung der Familienszahl, bei welchen Ab- und Zugänge erschienen gewesen, verrechnet werde.

Siegen den 20ten October 1810.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

Desnard.

vt. Zimmermann.

Ausländische Nachrichten.

Konstantinopel, vom 10. Sept.

Der Kapudan Pascha war mit seiner Flotte un-
vermuthet in den Kanal eingelaufen; Stürme hat-
ten einen Theil derselben beschädigt, und den Rest

zerstreut; man hat jedoch die beschädigten bereits
ausgebessert, und er steht im Begriff, mit dem
ersten günstigen Winde wieder auszulassen, da
sich das Gerücht verbreitet, die russische Flotte
habe, während der Kapudan Pascha vor Sebas-
topel kreuzte, das Fort Sekundale an der asiatis-

